

10 FRAGEN ZUM SCHLICHTUNGSVERFAHREN DER SCHLICHTUNGSSTELLE DER RECHTSANWALTSCHAFT

Schlichterin Uta Fölster, Berlin, und Rechtsanwalt Alexander Jeroch, Berlin*

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft (SdR) ist als unabhängige Stelle bei der BRAK eingerichtet und hat ihren Sitz in Berlin. Sie ist eine bundesweit zuständige Schlichtungsstelle für Verbraucher und Verbraucherinnen und auf der Grundlage des Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) verpflichtet, europaweit geltende Qualitätsstandards einzuhalten. Sie schlichtet vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandantinnen und Mandanten und deren – aktuellen oder ehemaligen – Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten etwa über die Höhe anwaltlicher Gebührenrechnungen oder etwaige Schadensersatzansprüche.

1. WAS IST EINE (VERBRAUCHER-) SCHLICHTUNGSSTELLE?

Bundes- und europaweit gibt es neben der SdR weitere branchenspezifische Schlichtungsstellen, wie den Versicherungsombudsmann oder die Schlichtungsstelle für öffentlichen Personenverkehr. Hat eine Branche keine eigene Schlichtungsstelle, kann man sich an die Universalschlichtungsstelle des Bundes wenden. Als „Verbraucherschlichtungsstellen“ dürfen sich nur Einrichtungen bezeichnen, die gesetzliche Vorgaben (z.B. des VSBG) erfüllen und sich in ihren Zuständigkeiten und Verfahrensabläufen an die vorgeschriebenen Qualitätsstandards halten. Schlichtungsstellen bemühen sich, Streitigkeiten, insb. im Bereich des Verbraucherschutzes, zwischen den Parteien außergerichtlich beizulegen.

2. WOFÜR IST DIE SDR ZUSTÄNDIG?

Streitet sich ein Mandant/eine Mandatin mit seinem/ihrem (ehemaligen) Rechtsanwalt, so kann die SdR angerufen werden, sofern

- es um eine vermögensrechtliche Streitigkeit geht, z.B. Streit über die Höhe anwaltlicher Rechnungen oder über Schadensersatzansprüche,
- der Wert, um den gestritten wird, 50.000 Euro nicht übersteigt.

Schlichtungsanträge können sowohl Mandanten und Mandatinnen (seien sie Verbraucher oder Unternehmer) als auch Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen stellen. Nicht erlaubt ist es der SdR, einen Rechtsrat zu erteilen oder auf der Suche nach einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin behilflich zu sein.

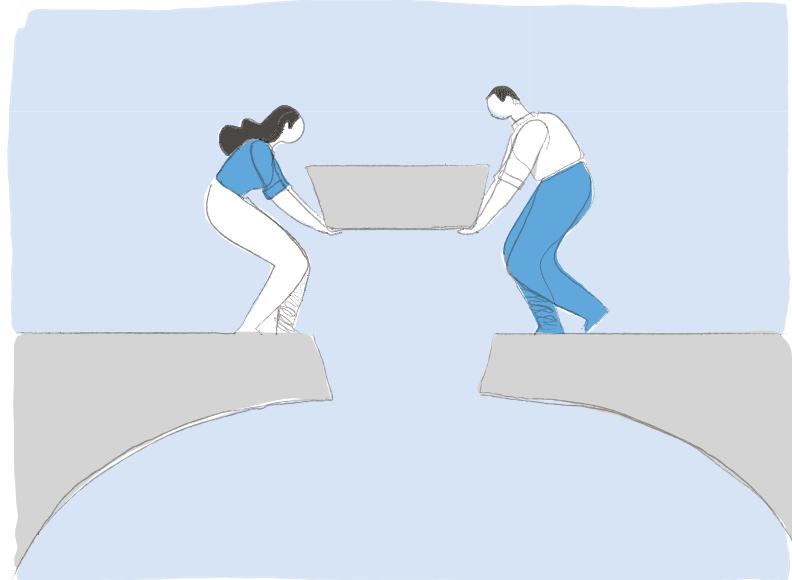


Foto: Hurca/shutterstock.com

3. WIE IST DIE SDR ORGANISIERT?

Zum Team gehören die Schlichterin, ein stellvertretender Schlichter, ein Geschäftsführer, sechs Juristinnen und Juristen sowie fünf Assistentinnen und Assistenten. Beratend steht der Schlichtungsstelle ein neunköpfiger Beirat zur Seite. Neben einem Vertreter der BRAK und einer regionalen Rechtsanwaltskammer ist dieser mehrheitlich mit Vertretern von Verbänden der Rechtsanwaltschaft, Verbraucherverbänden, des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft und Politik besetzt. Die SdR verfügt über einen eigenen Sonderhaushalt, der durch jährliche Beiträge aller zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte finanziert wird.

4. IST DIE SDR UNABHÄNGIG?

Ja! Dazu verpflichten die rechtlichen Vorgaben (§ 6 VSBG, § 191f BRAO, Satzung der Schlichtungsstelle). Sie schreiben die Unabhängigkeit der Einrichtung, die Unparteilichkeit und Verschwiegenheitspflicht ihrer Beschäftigten fest und sehen u.a. vor, dass eine Schlichterin oder ein Schlichter nicht Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sein darf. So waren und sind seit Gründung der SdR ausschließlich frühere Richterinnen und Richter als Schlichterinnen bzw. Schlichter tätig. Zwar ist die SdR aus organisatorischer Notwendigkeit bei der BRAK eingerichtet, sie ist jedoch in ihrer Arbeit auch insoweit weisungsfrei.

5. WIE WIRD GESCHLICHTET?

Das Schlichtungsverfahren ist kostenlos, es beruht auf Freiwilligkeit, die Parteien können es also einseitig oder einvernehmlich jederzeit beenden. Schlichtungsanträge müssen schriftlich (per Post, Fax, Mail oder online) gestellt werden. Mündliche Verhandlungen und Beweisaufnahmen finden nicht statt. Die Schlichtungsstelle hat binnen drei Wochen die Bearbeitung von Anträgen u.a. abzulehnen, wenn

- die Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
- die SdR nicht zuständig ist,
- bereits eine gerichtliche Entscheidung vorliegt,
- der Antrag offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat oder mutwillig erscheint.

Gibt es keine Ablehnungsgründe, wird der Antrag der anderen Partei bekannt gegeben. Soweit erforderlich, klärt die SdR sodann Unklarheiten im Sachverhalt und gibt beiden Seiten Gelegenheit, sich jeweils zum Vortrag der anderen Partei zu äußern. Nach Vollständigkeit der Akte erhalten die Parteien innerhalb einer Frist von 90 Tagen einen Schlichtungsvorschlag. Dieser Vorschlag enthält eine Sachverhaltsbeschreibung und eine – in möglichst verständlicher Sprache gefasste – rechtliche Bewertung. Er soll sich grundsätzlich an Recht und Gesetz orientieren, darf aber auch auf Billigkeitserwägungen abstellen. Die Parteien können den Vorschlag annehmen oder ablehnen, begründen müssen sie ihre Entscheidung nicht. Wird er angenommen, schließen die Beteiligten einen außergerichtlichen Vergleich und sind an seinen Inhalt rechtlich gebunden. Lehnt eine Seite den Vorschlag ab, so ist das Schlichtungsverfahren erfolglos beendet.

6. WARUM SOLLTE ICH EINEN SCHLICHTUNGSANTRAG BEI DER SDR STELLEN?

Weil jedenfalls eine erfolgreiche Schlichtung Geld, Zeit und Nerven spart. Im Vergleich zum streng formalisierten, Geld kostenden gerichtlichen Verfahren bietet die flexiblere Schlichtung weitaus größeren Raum für Kulanz und Interessenabwägungen, also für das, was im Einzelfall „recht und billig“ ist, und hilft, dauerhaften Frieden zwischen den sich Streitenden zu stiften. Insbesondere die Zeitsparnis spricht für den Versuch einer Streitschlichtung: ein gerichtliches Zivilverfahren (1. Instanz Amtsgericht, 2. Instanz Landgericht) dauert im Schnitt 18 Monate, eine Schlichtung bei der SdR hingegen nur sechs Monate.

7. KANN MEIN ANSPRUCH WÄHREND DER SCHLICHTUNG VERJÄHREN?

Das kommt auf den Einzelfall an: Ist ein Antrag abzulehnen (s.o. Frage 5), läuft die gesetzliche Verjährungsfrist (wohl) weiter. Das gilt nach der Recht-

sprechung auch dann, wenn der geltend gemachte Anspruch sich nicht ausreichend konkret aus dem Vortrag der Partei und den beigefügten Unterlagen ergibt. Auch läuft die Frist weiter, wenn der Antragsgegner bereits im Vorfeld signalisiert hat, an dem Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen.

Ob diese, die Verjährungsfrist nicht tangierenden Umstände vorliegen oder nicht, muss die SdR genau prüfen. Bestehen keine Bedenken und ist die angerufene Schlichtungsstelle die im konkreten Fall zuständige, so wird mit Eingang des Antrags bei der SdR die Verjährung gehemmt, d.h. für die Dauer des Schlichtungsverfahrens läuft die Verjährungsfrist nicht weiter.

8. BIN ICH VERPFLICHTET, MICH AN DEN SCHLICHTUNGSVORSCHLAG ZU HALTEN?

Nein – jedenfalls nicht, wenn der Vorschlag, von welcher Seite auch immer, abgelehnt wird. Nehmen beide Parteien den Vorschlag aber (freiwillig) an, so schließen sie einen außergerichtlichen Vergleich, also einen Vertrag, mit dem sich beide Parteien bindend verpflichten, den Inhalt des Schlichtungsvorschlags zu erfüllen.

9. WIRD DER SCHLICHTUNGSVORSCHLAG NOCHMALS GEPRÜFT?

Nein. Eine Rechtsmittelinstanz sieht das Schlichtungsverfahren nicht vor. Allerdings bleibt es den Parteien unbenommen, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, wenn der Schlichtungsversuch scheitert.

10. WIE SIEHT DIE JÄHRLICHE STATISTIK DER SCHLICHTUNGSSTELLE AUS?

In den vergangenen Jahren sind jährlich etwa 1.000 Anträge bei der SdR eingegangen und bearbeitet worden. Dazu zählen auch abgelehnte Anträge. Die SdR unterbreitet jedes Jahr in rund 500 Verfahren begründete Schlichtungsvorschläge, die die Parteien ungefähr in der Hälfte der Fälle annehmen – eine durchaus erfolgreiche Bilanz für die Schlichtungsstelle und v.a. für die streitenden Parteien. Ganz überwiegend sahen die Vorschläge ein „ gegenseitiges Nachgeben“ vor, weil die SdR die Forderungen und Argumente beider Parteien nicht vollständig überzeugten.

* Uta Fölster ist Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen OLG a. D. und Schlichterin in der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Alexander Jeroch ist dort Geschäftsführer.